

Verordnung zur Sicherung eines ~~geschützten Bereichs~~  
~~landschaftsbestandteil~~/Naturdenkmals im Landkreis  
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb. ~~Heim~~ ,Hausapp. 62

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes;  
hier: Eintragung von ~~geschützten Bereichen~~  
~~landschaftlichen~~/Naturdenkmälern in das Register für  
Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§-1,2,1~~6~~18, 22,23 Abs. 2 und 33 Abs. 2  
Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl.  
S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973  
(GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad  
Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

~~Das~~/Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte  
~~Landschaftsbestandteil~~/Naturdenkmal wird mit dem Tage der  
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutz-  
objekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landes-  
pflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des  
~~geschützten Landschaftsbestandteils~~/Naturdenkmals ist,  
außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung  
der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot  
fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, ~~den geschützten~~  
~~Landschaftsbestandteil~~/ das Naturdenkmal oder seine Um-  
gebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines ~~geschützten Landschaftsbestandteil~~/Naturdenkmals gilt auch das Auskisten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des ~~geschützten Landschaftsbestandteil~~/Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem ~~geschützten Landschaftsbestandteil~~/Naturdenkmal der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des ~~Landratsamtes~~ Bad Dürkheim in Kraft.

der Kreisverwaltung

Register für Schutzobjekte

d.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des <del>geschützten Landschaftsbestandteil</del> /Naturdenkmals	Angaben über die Lage des <del>geschützten Landschaftsbestandteil</del> /Naturdenkmals			Bezeichnung der mit/schützter Umgebung, zugelassene Nutzung
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt	Meßtischblatt 1 : 25 000, Flur-, Parzellennummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
146	a) "Teufelstein" b) "Suppenschlüssel)	Bad Dürkheim	a) Meßtischblatt 6514 Bad Dürkheim-West und b) Meßtischblatt 6513 Hochspeyer	a) in der Nähe der Ringmauer und des Forsthauses Weilach b) in der Nähe des Forsthauses Erlenbach	

Neustadt an der Weinstraße, den 20. Juni 1974

Kreisverwaltung Bad Dürkheim:

i.V.gez. Gillich

1. Kreisdeputierter